

Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV)

Vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71),
zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 2).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Verordnung zur Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz ¹	14.12.2018	2019 S. 8	§ 16	geändert
2	Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat	08.05.2020	S. 114	§ 3 Abs. 3 ² § 10	angefügt geändert
3	Verordnung zur Regelung des Geschäftsordnungsrechts der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte und Abschaffung der Rechnungsprüfungsamtsgebühren	11.12.2020	2021 S. 2	§ 3 Abs. 3 ³ Anlage	Datum geändert (Fn) neu gefasst

¹ Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 3 zum 1. Januar 2019 in Kraft.

² § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

³ § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Aufgaben des Gemeindekirchenrates und Stellung seiner Mitglieder		
§ 1 Aufgaben des Gemeindekirchenrates	§ 16	Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde
§ 2 Stellung der Mitglieder des Gemeindekirchenrates	§ 17	Bestellung eines Geschäftsführers
	§ 18	Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde
	§ 19	Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit
Abschnitt 2: Sitzungen des Gemeindekirchenrates		
§ 3 Einberufung des Gemeindekirchenrates		
§ 4 Vorbereitung der Sitzungen	§ 20	Satzungsrecht
§ 5 Einladung	§ 21	Erlass einer Geschäftsordnung
§ 6 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	§ 22	Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden
§ 7 Anträge		
§ 8 Beschlussfassung		
§ 9 Persönliche Beteiligung		
§ 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 11 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit	§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 12 Protokoll	Anlage 1:	Vorschlag für die Gliederung einer Vorlage für die Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV
§ 13 Beanstandung von Beschlüssen	Anlage 2:	Niederschrift des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ... über die Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV
§ 14 Ausschüsse		
Abschnitt 3: Laufende Geschäfte		
§ 15 Geschäftsführung für den Gemeindekirchenrat		
		Abschnitt 4: Sonstige Rechte der Kirchengemeinde
		Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Abschnitt 1:

Aufgaben des Gemeindekirchenrates und Stellung seiner Mitglieder

§ 1

Aufgaben des Gemeindekirchenrates

- (1) 1Der Gemeindekirchenrat erfüllt seine Aufgaben gemäß Artikel 24 Kirchenverfassung EKM für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband. 2Dazu gehören auch die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung besonders zugewiesen werden.
- (2) In Angelegenheiten, die den Verkündigungsdienst betreffen, stimmt er sich mit den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die seinem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, ab.
- (3) 1Im Bereich der Verkündigung und Seelsorge ist die Unabhängigkeit des Pfarrdienstes zu wahren. 2Die Aufgaben und die Zuständigkeiten in diesem Bereich regeln insbesondere die Lebensordnungen und die Dienstanweisung des Pfarrers.

§ 2

Stellung der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates

1Die Mitglieder des Gemeindegkirchenrates üben einen im Sinne von Artikel 15 Kirchenverfassung EKM besonders geordneten Dienst aus. 2Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden. 3Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. 4Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Zeit der Ausübung des Dienstes hinaus.

Abschnitt 2:

Sitzungen des Gemeindegkirchenrates

§ 3

Einberufung des Gemeindegkirchenrates

(1) 1Der Vorsitzende beruft den Gemeindegkirchenrat in der Regel einmal monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, ein. 2Darüber hinaus kann der Superintendent gemäß Artikel 48 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM den Gemeindegkirchenrat zu Sitzungen einberufen.

(2) Der Vorsitzende muss den Gemeindegkirchenrat einberufen, wenn

1. ein Drittel der Kirchenältesten,
2. ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter,
3. der Superintendent,
4. der Leiter des Kreiskirchenamtes,
5. der Regionalbischof oder
6. das Landeskirchenamt

es verlangt.

(3) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden.¹

¹ Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) ¹Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. ²Dabei sind die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten zu beteiligen. ³Der stellvertretende Vorsitzende soll beteiligt werden.
- (2) ¹Sind einem Mitglied des Gemeindegemeinderates aufgrund Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde übertragen, so ist auch dieses an der Vorbereitung der Sitzung zu beteiligen. ²Der Vorsitzende kann gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 Beauftragte hinzuziehen.

§ 5

Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates, der Ehepartner des Pfarrers bei gemeinsamer Wahrnehmung des Dienstes in der Pfarrstelle, Pfarrer mit landeskirchlichem Auftrag oder Inhaber von Kreis Pfarrstellen, die einen gottesdienstlichen oder pfarramtlichen Auftrag wahrnehmen (§ 2 Absatz 3 und 4 Gemeindegemeinderatsgesetz) und Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen (§ 8 Absatz 5 Prädikanten- und Lektorengesetz), sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. ²Es gilt der Absendetermin.
- (2) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

§ 6

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- (1) ¹Die Sitzung des Gemeindegemeinderates wird vom Vorsitzenden geleitet. ²Er kann ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. ³Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und schließt mit Gebet und Segen.
- (2) ¹Zu Beginn der Beratungen stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Sodann fragt der Vorsitzende, ob Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gewünscht sind. ²Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgelegt.

§ 7

Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeindekirchenrates kann in der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (2) ¹Der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Landesbischof, der Regionalbischof und die Vertreter des Landeskirchenamtes können in der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. ²Der Superintendent kann den Vorsitz übernehmen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) ¹Der Gemeindekirchenrat fasst seine Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten jeweils nach geschwisterlicher Beratung. ²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) ¹In der Regel erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (3) ¹Wahlen sind in der Regel geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und seines Stellvertreters gelten die besonderen Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes.

§ 9

Persönliche Beteiligung

- (1) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹
- (2) ¹Bei der Beratung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekirchenrates anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. ²Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen. ³Die Abwesenheit bei der Beschlussfassung und bei der Beratung ist im Protokoll zu vermerken.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Gemeindekirchenrates selbst oder seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einer mit ihm in einem Haushalt lebenden Person oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

§ 10

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates veranlasst. 2Der Beschlussfassung ist eine Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird. 3Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. 4Erklärte Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. 5Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit

(1) 1Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. 2Der Gemeindegemeinderat kann in Ausnahmefällen beschließen, dass die Öffentlichkeit zu einzelnen Verhandlungsgegenständen zugelassen wird.

(2) 1Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind vertraulich. 2Die Mitglieder und die sonst an den Beratungen Teilnehmenden haben über den Gang der Verhandlungen und über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass der Gemeindegemeinderat einstimmig etwas anderes beschließt.

(3) 1Zur Besprechung von Fragen des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens kann der Gemeindegemeinderat Gemeindeversammlungen einberufen. 2Die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 30 Kirchenverfassung EKM bleibt davon unberührt.

§ 12

Protokoll

(1) 1Der Gemeindegemeinderat führt ein Protokollbuch. 2Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. 3Als Mindestinhalt sind Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse aufzunehmen. 4Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. 5Sie sind am Ende der Sitzung vorzulesen und nach Genehmigung der Protokollierung durch den Gemeindegemeinderat vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterschreiben. 6Die Genehmigung des Wortlauts erfolgt durch Beschluss.

(2) Das Protokoll kann handschriftlich in einem Protokollbuch gefertigt oder nach elektronischer Fertigung in ein fortlaufendes Protokollbuch aufgenommen werden.

(3) 1Der Gemeindegemeinderat legt zum Schluss einer jeden Sitzung fest, welche Beschlüsse den Gemeindegliedern bekannt gemacht werden. 2Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüb-

licher Weise. ³Dabei ist die Vertraulichkeit der Beratung des Gemeindegemeinderates zu wahren.

(4) ¹Bei Personalentscheidungen ist in der Regel nur die Einstellung oder das Ausscheiden von Mitarbeitern mitzuteilen. ²Abstimmungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

§ 13

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende sowie die ordinierten Mitglieder des Gemeindegemeinderates haben die Pflicht, Beschlüsse, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden.

(2) Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(3) Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt (Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung EKM).

§ 14

Ausschüsse

(1) ¹Der Gemeindegemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. ²Neben Mitgliedern des Gemeindegemeinderates können in die Ausschüsse auch andere Personen zur beratenden Mitarbeit berufen werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Berühren die Aufgaben eines Ausschusses ein Arbeitsgebiet, für das Mitarbeitende im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt beauftragt sind, sind diese zu den Beratungen des Ausschusses einzuladen.

(3) ¹Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates vor. ²Der Gemeindegemeinderat kann einem Ausschuss im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde und unter Beachtung des § 18 die Ausführung von Beschlüssen und die dazu erforderlichen Befugnisse übertragen. ³Die Letztverantwortung des Gemeindegemeinderates bleibt unberührt.

(4) ¹Neben den Fachausschüssen arbeiten als Ausschüsse auch die örtlichen Beiräte und Sprengelbeiräte. ²Für sie gelten die Regelungen des Kirchengemeindestrukturegesetzes.

Abschnitt 3: Laufende Geschäfte

§ 15

Geschäftsführung für den Gemeindegemeinderat

- (1) Die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Vorbereitung der Sitzungen die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die Besorgung des Schriftwechsels und die Vertretung der Kirchengemeinde.

§ 16

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

- (1) ¹Soweit der Gemeindegemeinderat keine andere Regelung im Sinne des Absatzes 2 trifft, führt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates auch die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde. ²Dazu gehören insbesondere:
 1. die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates,
 2. die Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde,
 3. die Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde,
 4. die Führung der Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter.
- (2) ¹Der Gemeindegemeinderat kann gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Geschäftsführung für die Kirchengemeinde ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates mit dessen Zustimmung übertragen. ²Der Pfarrer kann die Übertragung nicht ablehnen. ³Die Übertragung an einen Pfarrer bedarf der Genehmigung des Superintendenten.
- (3) ¹Die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeindegemeinderates einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen, bleibt unberührt. ²Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt nach den dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen.
- (4) Ungeachtet der Übertragung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde nach Absatz 2 gelten für Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und für Vollmachten die Vorschriften des § 18 Absatz 2.
- (4a) ¹Jede Kirchengemeinde legt ihre amtliche Adresse fest, unter der sie zuverlässig schriftlich erreichbar ist. ²Sofern ein Gemeindebüro betrieben wird, ist dessen Anschrift die amtliche Adresse, andernfalls ist es die dienstliche Anschrift des zuständigen Pfarrers.

Der Kirchenkreis führt ein Verzeichnis der amtlichen Adressen sämtlicher Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände in seinem Gebiet. Änderungen sind dem Kirchenkreis unverzüglich mitzuteilen.

Bei Schriftverkehr ist grundsätzlich die Adresse des Gemeindebüros zu verwenden. Im Gemeindebüro sind auch die Akten zu führen. Die dauerhafte Aufbewahrung von Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeinerverbandes in Privatwohnungen, die über den laufenden Schriftwechsel des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates hinaus geht, ist unzulässig.

Von der Geschäftsführung der Kirchengemeinde ist die Geschäftsführung im Pfarrdienst zu unterscheiden. Diese betrifft insbesondere alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Amtshandlungen. Bei mehreren Pfarrern in einer Kirchengemeinde können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates im Einvernehmen mit den Pfarrern diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Pfarrer übertragen werden.²

Für die Siegelführung und die Aufbewahrung von Siegeln gelten die Vorschriften der Siegelordnung.

§ 17

Bestellung eines Geschäftsführers

In größeren Kirchengemeinden kann der Gemeindegemeinderat Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einem bestellten Geschäftsführer (Kirchmeister) übertragen.

Zum Geschäftsführer wird in der Regel ein ehrenamtlich tätiger Kirchenältester bestellt. Die Bestellung eines haupt- oder nebenberuflich tätigen Geschäftsführers ist im Einzelfall zulässig, wenn die langfristige Finanzierbarkeit der Stelle durch die Kirchengemeinde gesichert ist.

Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden durch den Gemeindegemeinderat festgestellt.

Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist der Superintendent und das Kreiskirchenamt zu hören.

§ 18

Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde

Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen gemäß Artikel 28 Absatz 6 Kirchenverfassung EKM der Unter-

² Vgl. § 13 Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktGAV vom 20. August 2010 (ABl. S. 268).

schrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeinderates. 2Sie sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(3) Ist durch den Gemeindegemeinderat gemäß § 17 ein Geschäftsführer für die Kirchengemeinde bestellt, kann diesem im Rahmen seines Aufgabenbereichs Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis an Stelle des Vorsitzenden eingeräumt werden.

(4) 1Anderen Mitarbeitern kann der Gemeindegemeinderat eine Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erteilen. 2Die Vollmachterteilung muss schriftlich erfolgen und Art und Umfang der umfassten Rechtsgeschäfte benennen.

§ 19

Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit

(1) 1In der Öffentlichkeit wird die Kirchengemeinde, sofern es sich nicht um rechtliche Vertretung im Sinne des § 18 handelt, durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder seinen Stellvertreter und die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten gemeinsam vertreten. 2Sind Mehrere mit dem Pfarrdienst beauftragt, ist die Vertretung in der Öffentlichkeit abzusprechen.

(2) 1Die Beteiligten nach Absatz 1 sind bei bedeutsamen öffentlichkeitswirksamen Fragen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. 2Das betrifft insbesondere das Verhältnis zur politischen Gemeinde und staatlichen Behörden und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

Abschnitt 4:

Sonstige Rechte der Kirchengemeinde

§ 20

Satzungsrecht

(1) Soweit durch das kirchliche Recht vorgeschrieben, ist die Kirchengemeinde zum Erlass von Satzungen verpflichtet.

(2) 1Die Kirchengemeinde kann darüber hinaus ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Satzung regeln. 2Insbesondere können durch Satzung die Benutzung des Eigentums und der Einrichtungen der Kirchengemeinde geregelt werden.

(3) Kirchengemeindegesetzungen bedürfen unbeschadet weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 21

Erlass einer Geschäftsordnung

Zur Durchführung und Ausführung dieser Verordnung kann sich der Gemeindegemeinderat eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

(1) 1Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände können gemäß Artikel 32 Kirchenverfassung EKM durch Vereinbarung oder Zweckvereinbarung geregelt werden. 2Für Zweckvereinbarungen gilt das Zweckverbandsgesetz.

(2) 1Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können mehrere Gemeindegemeinderäte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. 2Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, in dessen Bereich die Sitzung stattfindet, soweit nichts anderes bestimmt wird. 3Soll ein Beschluss gefasst werden, ist hierfür erforderlich, dass jeder anwesende Gemeindegemeinderat beschlussfähig ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2). 4Der Beschluss ist gefasst, wenn jeder Gemeindegemeinderat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder der Vorlage zustimmt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3). 5Das Protokoll der gemeinsamen Beratung ist in das Protokollbuch der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes aufzunehmen, in deren beziehungsweise dessen Bereich die Sitzung stattfindet. 6Jeder Gemeindegemeinderat unterzeichnet das Protokoll gemäß § 12 Absatz 1. Den anderen beteiligten Gemeindegemeinderäten ist eine Abschrift auszufertigen, die in das eigene Protokollbuch einzufügen ist.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 23

Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung für Gemeindegemeinderäte vom 9. Dezember 1953 (ABl. ELKTh 1954 S. 5) in der Fassung vom 30. Oktober 2001 (ABl. ELKTh S. 263) außer Kraft.

Anlage 1:
**Vorschlag für die Gliederung einer Vorlage für die Durchführung eines
Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV**

1. Darstellung des Sachverhalts:

(ggf. auf gesondertem Blatt)

2. Formulierung der Beschlussvorlage:

(ggf. auf gesondertem Blatt)

Frist für die Rückmeldung: [Datum einsetzen]

3. Beschlussfassung

Ich stimme der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu:¹

Ja

Nein

Ich stimme der Beschlussvorlage zu:

Ja

Nein

Enthaltung

Zutreffendes ankreuzen

Datum/Ort

Unterschrift

¹ Wenn hier "Nein" angekreuzt wird, entfällt eine Entscheidung in der Sache und darf in den Kästchen der nachfolgenden Reihe nicht angekreuzt werden.

Anlage 2:**Niederschrift des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde/des
Kirchengemeindeverbandes ...****über die Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV**

Am _____ ist ein Umlaufverfahren gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV eingeleitet worden. Dem Gemeindegemeinderat gehören insgesamt _____ Mitglieder an.

An dem Umlaufverfahren haben folgende ordentliche Mitglieder des GKR teilgenommen:

Sämtliche dem Gemeindegemeinderat angehörende ordentliche Mitglieder – wie vorstehend aufgeführt – sind an dem Umlaufverfahren beteiligt worden.

Folgende ordentliche Mitglieder des Gemeindegemeinderates waren durch Abwesenheit/
Krankheit verhindert _____

Dafür sind die nachfolgenden Stellvertreter _____ an dem Umlaufverfahren beteiligt worden.

Die Befragung und Abstimmung ist unter Zugrundelegung einer an die Mitglieder des Gemeindegemeinderates einschließlich der zu beteiligenden Stellvertreter gerichteten schriftlichen Vorlage (Anlage) durchgeführt worden.

Von den beteiligten Mitgliedern und Stellvertretern hat niemand der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprochen.

Da der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprochen worden ist, ist das Verfahren abgebrochen worden.

In dem Umlaufverfahren ist über folgenden Antrag abgestimmt worden:

Ergebnis der Abstimmung:

_____ Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen _____ Enthaltungen

_____, den _____

Vorsitzende(r)**/stellvertr. Vorsitzende(r)**

Mitglied

Mitglied

Zutreffendes ankreuzen

Unzutreffendes streichen